Da aber bie Unwendung eines Ebictalverfahrens nach bem Manbate von 1779 in ben obengenannten Fallen überhaupt nicht gulaffig erscheint, ba ferner burch bie gegenwartig beabsichtigte neue Gesegebung und die Unlegung von Grund= und Spothekenbuchern alle auf ben Grundflucken haftenden ding= lichen Laften ber obengenannten Urt, und alle Protestationen und Bormerkungen gegen die Beftellung von Sypotheten in die größt= mogliche Gewißheit gefett werden, da ferner alle jett noch übrigen ftillschweigenden Sypotheten mit einem bestimmten Zermine, und vorgeschlagener Magen mit dem 1. Januar 1845 erlofchen, und nur noch dann ihre Wirkung außern follen, wenn fcon vor diesem Termine Concurs zu bem Bermogen des Schuldners eröffnet mare, fo findet bie Deputation, bag ein Sbictalverfahren für die genannten Falle theils nicht nothig, theils auch in rechtlicher Binficht nicht juzugeftehen fei. Denn es murbe bem Creditvereine nach Unlegung ber Grund= und Sypothekenbucher an ben bestimmtesten Nachrichten und Unterlagen nicht fehlen, um bing= liche Laften, welche auf einem Grundftude haften, abschäßen und Bormerkungen die Bestellung ber von ihm verlangten ersten Sypothet hinderten, wurde es ihm freistehen, die Bewilligung eines Darlehns hiernach zu bemeffen, ober aber nach Befinden gang zu verfagen, fo lange ber Gigenthumer biefe Sinberniffe nicht zu beseitigen vermochte. Die Deputation rathet baber an, fich in ber ftanbifden Schrift bahin auszusprechen :

bag bas in §. 31, 33, und 34 bes leipziger Statuts zur Bedingung gemachte Edictalverfahren nicht zuzugestehen sein, überhaupt aber nach ber neuern Gesetzgebung eine Aenderung in diesen §§. vorgenommen werden mochte.

Prasident v. Gersborf: Wenn Niemand sich hierüber außert, so frage ich: ob die Kammer sich auch in Hinsicht des Antrags unter Nr. 6 mit der Deputation vereinigt? — Allgemein Ja.

Prinz Johann: Ich wollte mir eine Frage erlauben, namlich einen Zweifel aufzustellen, ob diese Edictalladungen ganz zu entbehren sein sollten, denn Servitute werden in den Hypo-thekenbüchern nach dem Entwurfe der Hypothekenordnung nicht aufgenommen. Zur Ermittelung dessen würde es doch einer Edictalladung bedürfen. Nun fragt es sich, ob bei stillschweigender Hypothek nicht eine Vorkehrung nothig sein wird, da man noch nicht genau weiß, inwiesern die Vereine mit der Hypothekenordnung gleichzeitig ins Leben treten. Ich beruhige mich ins deß dabei, daß dieser Satz allgemein so gefaßt ist, daß eine Uensberung der honthwendig sein wird.

Staatsminister v. Konnerit: Ich erlaube mir, barauf aufmerksam zu machen, baß, um Servituten hinwegzuschaffen, eine berartige Citation wohl in keinem Falle zulässig sein wird. Das Gesetz ist auch bei der Hypothekenordnung von der Ansicht ausgegangen, daß die eigentlichen Servituten den Werth des Grundstücks nicht verringern, daß sie sonach auch auf den Credit, welchen der Verein geben kann, keinen Einfluß ausüben.

Prasident v. Gersborf: Die Deputation rath uns an, gewisse Worte: "daß das in §. 31, 33 und 34 des leipziger Statuts zur Bedingung gemachte Edictalverfahren nicht zuzusgestehen sein, überhaupt aber nach der neuern Gesetzgebung eine Aenderung in diesen § vorgenommen werden möchte", in die

ständische Schrift aufgunehmen. Ich frage die Rammer: ob fie damit übereinstimmt? — Allgemein Ja.

Referent v. Friefen: Jest heißt es im Berichte:

- 7. §. 36 des Statuts nimmt der leipziger Creditverein die Befreiung von der Stempelsteuer fur folgende Falle in Un= fpruch:
- 1) fur die Glaubiger, wenn sie gegen die Befriedigung in Pfandbriefen über die Forderung quittiren, und ihr Hypothekenrecht an den Creditverein cediren,
- 2) für die Schuldner des Creditvereins eine gleiche Befreiung von der Stempelsteuer, die sie bei Aufnahme von Darlehnen von dem Vereine für die Schuldverschreibung und Hypothekenbestellung, ingleichen von derjenigen, welche sie für die Cassation (Loschung) einer dem Vereine bestellten Hypothek zu
 entrichten hatten,
- 3) für die Bank des Creditvereins felbst, wenn sie über zurückempfangene Darlehne quittirt und in die Loschung einer ihr bestellten Hypothek willigt.

Dagegen foll nach dem oberlausiger Statut §. 17 die dor= tige Hypothekenbank die Stempelfreiheit in folgenden Fallen ge= nießen:

- 1) für die von ihr auszugebenden Rentenbriefe, unbeschabet jedoch des von den Schuldnern der Bank bei Ausbringung oder Loschung der Bank zu entrichtenden Werthstempels;
- 2) für alle ihre Schriften, welche sich auf die Verwaltung der Bank, insonderheit auf die Erorterungen wegen der Creditbewilligungen beziehen und für die von dem Directorio zu erlassenden Monitorien an die Schuldner;
- 3) für alle und jede Quittungen (Scheine) der Bank an ihre Schuldner über Capitalszahlungen, so lange als der Credit offen steht;
- 4) für die von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen über aufgenommene Capitalien.

Da nun der Cefsionsstempel, welcher bisher bei der Cession hypothekarischer Forderungen neben dem Quittungsstempel zu entrichten war, nach der Verordnung vom 16. Juli 1840 ohnes hin weggefallen ist, so ist solcher unter den von dem leipziger Creditvereine in Anspruch genommenen Befreiungen in Vorstehens dem nicht mit aufgeführt worden, und es würde daher eine Bestreiung von der gesetzlichen Stempelabgabe bei Errichtung von Creditvereinen überhaupt noch bei folgenden Verhandlungen in Frage kommen können:

- 1) bei der Quittung bisheriger Hypothekenglaubiger, welche ihre Forderung dem Creditvereine abtreten, die Zahlung bafur jedoch nicht in baarem Gelde, sondern in Pfandbriefen annehmen,
- 2) bei der Quittung von Seiten des Creditvereins über die von deffen Schuldnern erfolgenden Capitalsruckjahlungen und bei der diesfallsigen Hypothekenrelaration,
- 3) bei der Cassation der beim Eintritt in den Greditvereint vorerst zu tilgenden altern Hypotheken,
- 4) bei den Schuldverschreibungen der Pfandgrundstucksbessitzer an den Creditverein und den diesfallsigen Hypothekenbesstellungen,
- 5) bei der Ausstellung der auf den Inhaber lautendett Pfandbriefe des Creditvereins.